

Aktenzeichen: 3 AZN 107/81

LAG Niedersachsen Beschluß des BAG vom 4. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

Eine Divergenz, die die Zulassung der Revision gebietet (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG), liegt nicht nur dann vor, wenn das Landesarbeitsgericht seine abweichende Rechtsauffassung selbst als abstrakten Rechtssatz formuliert. Ein abstrakter Rechtssatz, der zu einer Divergenz führt, kann auch in scheinbar nur fallbezogenen Formulierungen des Landesarbeitsgerichts enthalten sein.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 107/81

3 Sa 76/80 Niedersachsen

120

B e s c h l u ß

In Sachen

durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Halberstadt beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. Januar 1981 - 3 Sa 76/80 - zugelassen.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin war seit dem 1. April 1978 bei der Gemeinde Nordholz als Sachbearbeiterin für Sozialhilfe und Altenbetreuung tätig. Bereits im Monat ihrer Einstellung als Sachbearbeiterin hatte sie sich bei dem beklagten Land um eine Stelle als Verwaltungs-



- 2 -

angestellte bei der Seefahrtschule in C be-
worben. Anlässlich eines Vorstellungsgesprächs wurde der
Klägerin mitgeteilt, daß der zuständige Personalrat noch
zustimmen müsse. Am 30. November 1978 wurde das Arbeits-
verhältnis zwischen der Klägerin und der Gemeinde N
durch einen schriftlichen Auflösungsvertrag beendet. Zur
Einstellung bei dem beklagten Land kam es jedoch nicht,
weil der Personalrat seine Zustimmung verweigerte.

Die Klägerin verlangt von dem beklagten Land Schaden-
ersatz wegen des nicht zustandegekommenen Arbeitsvertrages.
Sie trägt hierzu vor, die Bezirksregierung L
habe mit Wirkung für das beklagte Land bei den Einstellungs-
verhandlungen ihre Erwartung begründet, es werde zum Ab-
schluß eines Arbeitsvertrages kommen. Deshalb habe sie im
Vertrauen darauf das alte Arbeitsverhältnis mit der Gemein-
de N aufgelöst.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die
Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht
den Schadenersatzanspruch der Klägerin nur in einem be-
grenzten Umfang anerkannt und die weitergehende Klage abge-
wiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zu-
gelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nicht-
zulassungsbeschwerde, die sie mit Divergenzen des anzufechten-
den Urteils zu verschiedenen Entscheidungen des Bundesar-
beitsgerichts begründet.

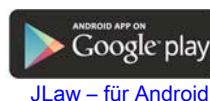
II.1. Die Beschwerde ist zulässig, weil sie den gesetzlichen
Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG entspricht.

Die Beschwerdebegründung läßt erkennen, welche diver-
gierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende Urteil
einerseits und die angezogenen Urteile andererseits auf-
gestellt haben sollen (BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 72 a ArbGG,
auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts be-
stimmt). Dabei müssen die einander gegenübergestellten Rechts-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sätze unmittelbar und so datlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welche Rechtssätze die Entscheidungen enthalten (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Das ist hier der Fall.

Allerdings räumt die Beschwerdeführerin selbst ein, in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils sei der von ihr angeführte allgemeine Rechtssatz nicht unmittelbar enthalten. Es wäre aber zu formal, auf den bloßen Wortlaut der Beschwerdebegründung abzustellen. Vielmehr genügt es für die Zulässigkeit, daß die Beschwerdeführerin behauptet, den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sei zwingend ein divergierender Rechtssatz zu entnehmen und daß sie diesen Rechtssatz wie auch den Entscheidungszusammenhang darlegt. Das ist im vorliegenden Fall geschehen. Nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin hat das Landesarbeitsgericht im Widerspruch zu den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1, 4 und 9 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß) den Ersatz des Vertrauensschadens, den ein Arbeitnehmer durch die Aufgabe seines bisherigen Arbeitsplatzes wegen einer Anstellungszusage erlitten hat, zeitlich auf die frühest mögliche Beendigung des geplanten, aber tatsächlich nicht zustandegewordenen Arbeitsverhältnisses begrenzt.

2. a) Die Beschwerde ist auch begründet. Es besteht eine Divergenz des anzufechtenden Urteils zu der Entscheidung des Fünften Senats vom 15. Mai 1974 (AP Nr. 9 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß).

Das Landesarbeitsgericht hat zwar keinen abweichenden, abstrakten Rechtssatz im Sinne der Beschwerdebegründung formuliert, der wörtlich übernommen werden könnte. Ein solcher Rechtssatz ergibt sich aber zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang des Berufungsurteils. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Klägerin sei der Schaden zu ersetzen, den sie dadurch erlitten habe, daß sie auf einen Vertragsabschluß zum



1. Dezember 1978 mit dem beklagten Land vertraut und sich darauf eingestellt habe. Allerdings sei die Schadenszurechnung sachgerecht am Schutzzweck der Haftungsnorm auszurichten. Eine Schadenersatzpflicht bestehe nur dann, wenn der Schaden innerhalb des Schutzbereichs der verletzten Norm liege oder die Schadenersatzleistung dem Zweck des Schadenersatzes nicht zuwider laufe. Aufgrund seiner allgemeinen, nicht fallbezogenen Ausführungen zum Schutzzweck der Haftungsnorm hält das Landesarbeitsgericht den Schluß für zwingend, daß der Vertrauensschaden seinem Umfang nach zeitlich zu begrenzen sei. Eine zeitlich unbegrenzte Weiterhaftung würde den Schuldner mit unübersehbaren Risiken unzumutbar belasten. Da nach § 53 Abs. 1 BAT das beklagte Land ein zuvor mit der Klägerin begründetes Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende, also zum 31. Dezember 1978, hätte kündigen können, sei ein über diesen Zeitpunkt hinausgehender Schaden nicht zu ersetzen.

Damit ist das Landesarbeitsgericht von der angezogenen Entscheidung abgewichen. Der Fünfte Senat hat nämlich darin ausgesprochen, die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung könne für die Bemessung des Vertrauensschadens nicht herangezogen werden. Der Schaden bestehe nicht in der Verweigerung der Einstellung, sondern in der Aufgabe des bisherigen Arbeitsplatzes und in den damit verbundenen nachteiligen Folgen. Insoweit besteht eine Divergenz in der Frage der zeitlichen Begrenzung des Vertrauensschadens zwischen der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung.

b) Die anzufechtende Entscheidung beruht auch auf dieser Abweichung, denn das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin Schadenersatz nur für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1978 zuerkannt.

Die Revision war daher zuzulassen.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Gehring Schneider
Trautmann Halberstadt

